

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

09.08.2019
Fe/St

RS 29-2019

Sonderrundschreiben Arbeitsrecht:
**Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers im Hinblick auf den Verfall von
Urlaubsansprüchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit zwei Entscheidungen vom 06.11.2018 (C-684/16 und C-619/16) neue Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers beim Urlaubsrecht geschaffen hat, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in vier Entscheidungen vom 19.02.2019 (9 AZR 423/16, 9 AZR 278/16, 9 AZR 321/16 sowie 9 AZR 541/16) die Vorgaben des EuGH auf das deutsche Urlaubsrecht übertragen und damit im Hinblick auf den möglichen Verfall von Urlaubsansprüchen für den Arbeitgeber konkrete Bedingungen aufgestellt:

Im Grundsatz sieht das deutsche Urlaubsrecht in § 7 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) vor, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr genommen werden muss und dass der vom Arbeitnehmer nicht genommene Urlaub des Vorjahres mit Ablauf des 31.03. des Folgejahres verfällt. Um diese rechtliche Konsequenz herbeizuführen, muss der Arbeitgeber nach den Vorgaben der o.g. Rechtsprechung die Beschäftigten allerdings eindeutig und verständlich darauf hinweisen und dabei insbesondere auch über die Konsequenzen eines Verfalls von Resturlaubsansprüchen nachweislich und in Textform belehren.

Zur Umsetzung dieser neuen Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers hat die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) diverse Checklisten und Musteranschreiben erstellt, die Sie als Anlagen zu diesem Rundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 29) abrufen können. Gern stellen wir Ihnen die entsprechenden Musteranschreiben auch als Word-Dokumente zur Verfügung.

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team